Beschlussvorlage Nr.

A III B 360/2015

mit 1 Anlage

Beratungsfolge			Beschluss		Abstimmung		
	Sitzung	ТОР					
	am		lt. Vor- schlag	abwei- chend	Ja	Nein	Enthal- tung
Zweckverbandsversammlung							

Betreff:

1. Änderung der Verbandsordnung

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderung der Verbandsordnung wird in der Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Begründung:

Seit dem 01.01.2014 veranlagt der Zweckverband die Abfallgebühren in der Region Hannover selbst. Durch die Gebührenstrukturreform wurde diese Aufgabe von den Städten und Gemeinden der Region Hannover auf den Zweckverband rückübertragen. Lediglich die Landeshauptstadt Hannover führt im Stadtgebiet Hannover im Auftrag des Zweckverbandes die Abfallgebührenveranlagung inklusive Vollstreckung durch.

Der Zweckverband versendet derzeit circa 165.000 Abfallgebührenbescheide im Jahr. Im Jahre 2015 befanden sich circa 28.000 Fälle im Mahnverfahren. Bei einem Teil dieser Fälle ist nach der 3. Mahnstufe eine Vollstreckung notwendig. Es ist davon auszugehen, dass kurzfristig 5.000 und langfristig 2.000 Vollstreckungsvorgänge pro Jahr zu bearbeiten sind.

Aus diesem Grunde ist es sinnvoll, eine eigene Vollstreckungsstelle für den Bereich Abfall beim Zweckverband aufzubauen. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch eine entsprechende Änderung der Verbandsordnung. Eine Vorabanfrage beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport hat ergeben, dass es möglich ist, die Aufgabe der Vollstreckung auf den Zweckverband im Rahmen des Niedersächsischen

Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) zu übertragen. In diesem Fall würde der Zweckverband die Aufgabe der Vollstreckung mit allen Rechten und Pflichten für die Region Hannover wahrnehmen. Die konkrete Formulierung der Änderung ist mit dem Ministerium abgestimmt. Die Aufgabe der Vollstreckung bezieht sich auf die Stellung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere auf die Vollstreckung der Abfallgebühren.

Nach Übertragung der Aufgabe der Vollstreckung auf den Zweckverband ist es laut Ministerium diesem weiterhin unbenommen, die regionsangehörigen Gemeinden als (eigene) Vollstreckungsbehörden bei Bedarf im Wege der Amtshilfe gemäß § 7 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) um Unterstützung zu ersuchen.

Dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport ist die beschlossene Änderung der Verbandsordnung sowie die Beschlussfassungen der Verbandsversammlung über die Änderung der Verbandsordnung und der Regionsversammlung über die Aufgabenübertragung auf den Zweckverband zur Genehmigung vorzulegen (§ 2 Abs. 5 Satz 2 NKomZG). Diese Genehmigung wurde in der Vorabprüfung in Aussicht gestellt.